

Gebührenverordnung

vom 01.12.2021 (Stand am 01.01.2022)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 01.12.2021. Inkrafttreten am 01.01.2022.

Hinweis

Das kommunale Gebührenrecht besteht aus folgenden Erlassen:

- Gebührenreglement
- Gebührenverordnung
- Gebührenverordnung Parkbad Münsingen
- Benützungsverordnung Gemeindeanlagen
- Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen

Zuständige Abteilung

Abteilung Finanzen, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen
finanzabteilung@muensingen.ch, 031 724 52 00

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Gegenstand	4
Bemessung Aufwandgebühr	4
Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter	4
Bezug der Gebühren.....	4
Säumnis	4
Erlass von Gebühren.....	5
2. Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Übergangsrecht.....	5
Inkrafttreten	5
Anhang I: Tarif über die Gebühren der Abteilung Präsidiales und Sicherheit.....	6
Anhang II: Tarif über die Gebühren der Abteilung Finanzen	9
Anhang III: Tarif über die Gebühren der Abteilung Bau	10
Anhang IV: Tarif über die Gebühren der Abteilung Soziales und Gesellschaft	13
Anhang V: Tarif für weitere Gebühren.....	14

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf das Gebührenreglement¹ die folgende Gebührenverordnung:

Gegenstand	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde Münsingen erhebt die Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenreglement aufgrund von Tarifen in den Anhängen I-IV.</p> <p>² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>³ Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung gelten ebenfalls für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Benützungsverordnung Gemeindeanlagenb) die Benützungsverordnung Schiessanlage und Schützenstubec) die Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagend) die Verordnung öffentliche Sicherheit (Art. 21)
Bemessung Aufwandgebühr	<p>Art. 2</p> <p>Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, beträgt der Stundenansatz nach Art der Dienstleistung</p> <ul style="list-style-type: none">a) für die Aufwandgebühr I CHF 80.00b) für die Aufwandgebühr II CHF 110.00
Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter	<p>Art. 3</p> <p>Als Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter im Sinne von Art. 1 des Gebührenreglements gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) Porti und Kosten der Telekommunikation, insbesondere Kosten für Abklärungen im Auslandb) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werdenc) Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungend) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellene) Kosten für Leistungen der kantonalen Polizeiorgane im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizeif) Weitere Kosten für Leistungen, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden
Bezug der Gebühren	<p>Art. 4</p> <p>¹ Beträge bis und mit CHF 20.00 sind grundsätzlich in bar, Debitkarten (Maestro oder Postcard) oder TWINT und gegen Quittung direkt einzuziehen.</p> <p>² Das Bezahlen mit Kreditkarte ist insbesondere bei den Online-Diensten ohne zusätzliche Gebühren möglich. Das Bezahlen von Online-Diensten mit TWINT ist nicht möglich.</p> <p>³ Nicht bar bezahlte Beträge werden durch die einzelnen Abteilungen oder durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.</p>
Säumnis	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Abteilung Finanzen mahnt säumige Gebührenpflichtige.</p> <p>² Sie verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.</p> <p>³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>

¹ Gebührenreglement der Gemeinde Münsingen vom 02.12.2014

Erlass von
Gebühren

Art. 6

- ¹ Über den Erlass von Gebühren nach Art. 18 des Gebührenreglements entscheidet die zuständige Stelle gemäss OHB.
- ² Für den Erlass von Gebühren über CHF 500.00 im Einzelfall ist der Gemeinderat zuständig.
- ³ Bei Überschuldung wird kein Gebührenerlass gewährt.

Übergangsrecht

2. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Gebühren für Leistungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Inkrafttreten

Art. 8

- ¹ Die Inkraftsetzung der Gebührenverordnung erfolgt auf den 01.01.2022.
- ² Mit Inkrafttreten wird die Gebührenverordnung vom 28.11.2018 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 01.12.2021 genehmigt.

sig. Beat Moser
Präsident

sig. Thomas Krebs
Sekretär

Anhang I: Tarif über die Gebühren der Abteilung Präsidiales und Sicherheit

1.	Erbrecht	
1.1	Siegelungswesen a) Siegelung, Entsigelung (bis 2 h) b) Verfügung Erbschaftsverwaltung c) Verfügungssperre d) Aufhebung der Verfügungssperre e) Besondere Umtriebe	Aufwandgebühr II
1.2	Letztwillige Verfügungen a) Hinterlegung eines Testaments b) Eröffnung eines Testaments mit Verfügung c) Einholen von Familienscheinen (FS) d) Nachforschung nach den Erben und besondere Aufwendungen e) Erbrechtliche Publikation	CHF 30.00 Aufwandgebühr I effektive Kosten FS Aufwandgebühr I CHF 40.00 + effektive Kosten
1.3	Bescheinigungen a) Testamentseröffnungs-/Willensvollstreckerzeugnis b) Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB c) Nichteröffnungsbescheinigung	CHF 40.00 Aufwandgebühr II CHF 30.00
1.4.	Inventare a) Abklärungen im Zusammenhang mit Erbschaftsinventaren b) Verfügung Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
2.	Einwohnerdienste	
2.1	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Die Gebühren werden nach der gültigen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer erhoben.
2.2	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Die Gebühren werden nach der Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen erhoben. Darin nicht enthaltene Aufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt (effektive Kosten oder Aufwandgebühr I).
2.3	Auskünfte und Bescheinigungen a) Bescheinigungen der Einwohnerdienste aller Art - vorgedruckte Formulare (z.B. Lebensbescheinigungen) b) Bescheinigungen der Einwohnerdienste aller Art - Ausdruck aus dem Einwohnerregister (z.B. Wohnsitzbescheinigung) c) Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister	CHF 14.00 CHF 20.00 CHF 10.00

	d) Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister mit gleichzeitiger Auskunft aus dem Steuerregister (Steuerausweis)	CHF 20.00
3.	Gemeindepolizei	
3.1	Gesundheitspolizei Desinfektionen	Aufwandgebühr I
3.2	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
	a) Stellungnahme zur erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Stellungnahme zur Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Stellungnahme zur Erteilung einer Einzelbewilligung (für gemeinnützige Anlässe kann die Gebühr durch die Präsidialabteilung erlassen werden)	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	e) Bearbeiten und Verfassen von Fach- oder Amtsberichten	Aufwandgebühr II
	f) Abnahmen und Betriebskontrollen	Aufwandgebühr II
3.3.	Taxigewerbe	
	a) Information und Beratung, erstmalig	kostenlos
	b) Information und Beratung, jedes weitere Mal	Aufwandgebühr II
	c) Schriftliche Eignungsprüfung	CHF 225.00
	d) Schriftliche Ortskenntnisprüfung Münsingen	CHF 50.00
	e) Ausbildungsunterlagen Ortskenntnisse Münsingen	CHF 20.00
	f) Praktische Eignungsprüfung	Aufwandgebühr II
	g) Ausbildungsmappe	CHF 70.00
	h) Erteilung/Verlängerung Halterbewilligung für Taxihalter	CHF 150.00
	i) Erteilung/Verlängerung Führerbewilligung für Taxiführer	CHF 150.00
	j) Führerausweis für Taxifahrer	CHF 50.00
	k) Kontrolle/Nachkontrolle Taxifahrzeuge	CHF 50.00
	l) Fahrtenblätter (Block 100 Blatt)	CHF 18.00
	m) Anordnung Administrativmassnahmen oder weitere Massnahmen	Aufwandgebühr II
3.4.	Prostitutionsgewerbe	
	a) Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Anhang III
	b) Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr II
	c) Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
3.5	Weitere Tätigkeiten der Gemeindepolizei	
	a) Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
	b) Überprüfung von Gesuchen für die Durchführung von Veranstaltungen	Aufwandgebühr II
	c) Anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit bewilligten oder unbewilligten Veranstaltungen oder Anlässen privater Dritter	Aufwandgebühr II und Weiterverrechnung der effektiven Kosten, insbesondere der Kantonspolizei im Bereich Sicherheits- und Verkehrspolizei

	d) Interventionen in ortsansässigen Institutionen (z.B. Anstalten und Heime)	Aufwandgebühr II und Weiterverrechnung der anfallenden Kosten für Interventionsleistungen der Kantonspolizei im Bereich Sicherheitspolizei
	e) Weitere polizeilich erbrachte Leistungen	Aufwandgebühr II und Weiterverrechnung der anfallenden Kosten für Interventionsleistungen der Kantonspolizei im Bereich Sicherheits- und Verkehrspolizei
4.	Einbürgerungen Die Gebühr für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts oder die Abweisung eines Einbürgerungsgesuchs richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für die Gesuchsbearbeitung. Für die einzelnen Tätigkeiten gelangt der folgende Tarif zur Anwendung:	
4.1	Einbürgerungsgesuche	
	a) Einbürgerungsgesuche, Einreichungsdatum nach Erreichen 18. Altersjahr	Aufwandgebühr II
	b) Kinder und Jugendliche, Einreichungsdatum vor Erreichen 18. Altersjahr	CHF 400.00
4.2	Einbürgerungskurse und -test	
	a) Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 9 kantonale Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 320.00
	b) Einbürgerungstest gemäss Art. 7 kantonale Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht	CHF 300.00

Anhang II: Tarif über die Gebühren der Abteilung Finanzen

1.	Finanzabteilung	
	a) Inkassomassnahmen (pro Mahnung)	CHF 10.00
	b) Gebührenverfügung	CHF 50.00
	c) Hundetaxe, jährlich pro Hund Taxpflichtig sind Hundehaltende mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern der Hund am 1. August älter als sechs Monate ist	CHF 120.00
2.	Steuerwesen	
2.1	Registernachschlag und Datenabruf in elektronischen Dossiers	Aufwandgebühr I
2.2	Auskunft über Steuerfaktoren mit schriftlicher Einwilligung der steuerpflichtigen Person	
	a) Einzelauskunft über Steuerfaktoren	CHF 15.00
	b) Bekanntgabe von Steuerfaktoren in Listenform	Aufwandgebühr I (mind. CHF 15.00)
2.3	Auskunft über Steuerfaktoren aufgrund wirtschaftlichen Interesses (StG Art. 164, Abs. 3)	
	a) Gutheissung des Gesuches	CHF 15.00
	b) Ablehnung des Gesuches (Auskunftsverfügung)	CHF 20.00
2.4	Auskunft über Steuerfaktoren an Behörden und Organisationen mit öffentlichem Auftrag	
	a) Einzelauskunft über Steuerfaktoren	Gebührenfrei
	b) Listenauskunft über Steuerfaktoren an Kitas, Tages- und Musikschulen und ähnliche Einrichtungen (Auskunftserteilung nur mit formularmässiger Einwilligung der steuerpflichtigen Person)	Gebührenfrei
2.5	Amtliche Bewertung	
	a) Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) Für Abklärungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens und des amtlichen Wertes ist für die steuerpflichtige Person der Auszug kostenlos.	CHF 10.00
	b) Ausdruck ganzes Dossier Amtliche Bewertung inkl. Archivakten	Aufwandgebühr I
2.6	Grundstückgewinn Abklärungen und Nachforschungen über Investitionen und wertvermehrenden Aufwendungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens Grundstückgewinne	Aufwandgebühr I

Anhang III: Tarif über die Gebühren der Abteilung Bau

1.	Baugesuche und Voranfragen	
1.1	Voranfragen zu Baugesuchen Pro Gesuch Freibetrag von CHF 250.00; übersteigender Betrag nach Aufwand	Aufwandgebühr I
1.2	Vorläufige, formelle Prüfung a) Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit b) Profilkontrolle durch Abteilung Bau c) Profilkontrolle durch Geometer d) Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I ausgewiesene Drittkosten Aufwandgebühr I
1.3	Vorläufige formelle und materielle Prüfung a) Prüfung auf formelle und offensichtliche Mängel b) Rückweisung zur Verbesserung c) Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
1.4	Koordinierte, materielle Prüfung a) Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren b) Publikation c) Mitteilung an die Nachbarn d) Einholen von Fach- und Amtsberichten sowie Verfügungen e) Gewässerschutzbewilligung f) Weitere Bewilligungen g) Prüfung und Behandlung von Einsprachen h) Einspracheverhandlungen i) Bauentscheid	Aufwandgebühr II ausgewiesene Drittkosten Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II plus ausgewiesene Drittkosten Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
1.5	Beratung und Antragstellung Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
1.6	Projektänderungen / Verlängerungen Gesuch um Projektänderung / Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
1.7	Vorzeitiger Baubeginn Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
1.8	Verrechnung eines reduzierten Ansatzes Die Baubewilligungsbehörde kann für Baugesuche von geringfügigen Bauvorhaben eigene Stundenaufwände nur teilweise verrechnen.	Aufwandgebühr I oder II je nach Verfahrensschritt vornach 1.2 bis 1.7
2.	Baukontrolle	
2.1	Baubeginn Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II
2.2	Kontrollen	

	<ul style="list-style-type: none"> a) Kontrollen durch die Abteilung Bau auf dem Bauplatz wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung und Schlussabnahme, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisationsleitungen, -schächte und -anschluss, Tankanlage, Schlussabnahme, Nachkontrollen, etc. b) Kontrolle durch Dritte (Geometer, Ingenieur, Feueraufseher, etc.) 	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>ausgewiesene Drittkosten</p>
2.3	<p>Massnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass von Verfügungen betreffend Baueinstellung, Wiederherstellung, Ersatzvornahme, Strafanzeige und dgl. b) Begehungen, Strafverfahren, sonstige Aufwendungen in Bausachen, etc. c) Für baupolizeiliche Verfahren nach Kap. 2.3 Bst. a) sowie für nachträgliche Baubewilligungen ist zusätzlich eine Pauschale von CHF 500.00 geschuldet. Sind beide Verfahren nötig, ist die Pauschale einmalig geschuldet. 	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
3.	Weitere Aufwendungen	
3.1	<p>Planungsgeschäfte ausgelöst durch ein Bauvorhaben oder auf Gesuch hin</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Begleitung von qualitätssichernden Verfahren b) Erarbeiten oder Abänderung von einer Überbauungsordnung c) Erarbeiten oder Abänderung der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen von Planungs- oder Infrastrukturverträgen) d) Erarbeiten von Schätzungsgutachten durch Dritte für die Ermittlung von Mehrwertabgabebeträgen. 	<p>Aufwandgebühr I/II je nach eingesetzter Person plus ausgewiesene Drittkosten</p> <p>Aufwandgebühr I/II je nach eingesetzter Person plus ausgewiesene Drittkosten</p> <p>Aufwandgebühr I/II je nach eingesetzter Person plus ausgewiesene Drittkosten</p> <p>Ausgewiesene Drittkosten</p>
3.2	<p>Besondere Leistungen</p> <p>Besondere Leistungen wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden, ausserordentliche Besichtigungen oder besondere Dienstleistungen auf Verlangen</p>	<p>Aufwandgebühr I/II je nach eingesetzter Person oder ausgewiesene Drittkosten</p>
3.3	<p>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</p> <p>Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bsp. Militärische Bauten, Bahnbauten)</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>
3.4	<p>Öffentliches Terrain</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Temporäre Beanspruchung öffentliches Terrain für Installationen, Gerüst, etc. b) Dauerhafte Beanspruchung öffentliches Terrain durch Leitungen und Kabel, beispielsweise für Versorgungsgüter oder Energieträger, sofern nicht in Spezialerlassen geregelt. c) Dauerhafte Beanspruchung öffentliches Terrain durch anderweitige Bauten und Anlagen auf, in oder über öffentlichem 	<p>Grundgebühr CHF 50.00</p> <p>Benützungsg Gebühr pro Monat und m² CHF 2.00</p> <p>Benützungsg Gebühr pro Jahr und Laufmeter CHF 3.00</p> <p>Benützungsg Gebühr pro Jahr und m² CHF 3.00</p>

	<p>Grund wie beispielsweise Schächte, Kanäle, Zugänge, Licht- und Lüftungsschächte, Passerellen, etc.</p> <p>d) Anstelle von jährlichen Gebühren wird in der Regel für Ziffer 3.4 b) und c) die Gebühr pauschal im Umfang von 25 Jahrestreichen bei Erteilung der Bewilligung in Rechnung gestellt.</p>	
--	---	--

Anhang IV: Tarif über die Gebühren der Abteilung Soziales und Gesellschaft

1.	Persönliche Hilfe und präventive Beratung a) Entschädigung für die Buchführung der freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltung b) Ausfüllen Steuererklärung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
2.	Erbschaftsverwaltung Führen einer Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
3.	Inkasso Alimenten und Sozialhilfe Inkassomassnahmen (pro Mahnung)	CHF 10.00
4.	Kleine Heimbewilligungen im Sinne von Art. 6 Abs. 6 HEV a) Abklärung Heimbewilligung b) Verfügung Heimbewilligung	Aufwandgebühr II CHF 150.00
5.	Gutscheine KIBON Bearbeiten KIBON-Gesuche auf Papier (Art. 9 Abs. 2 Reglement familienergänzende Kinderbetreuung)	CHF 50.00

Anhang V: Tarif für weitere Gebühren

1.	Datenschutz	
	a) Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen	Gebührenfrei
	b) Auskunft und Dateneinsicht in eigene Akten	Gebührenfrei
	c) Auskunft und Dateneinsicht in Akten von Drittpersonen	Aufwandgebühr I
	d) Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister	CHF 30.00 Grundtaxe plus Aufwandgebühr I
	e) Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen	CHF 30.00 Grundtaxe plus Aufwandgebühr I
	f) Widerrechtliche Bearbeitung von Berichtigungsgesuchen und weiteren Ansprüchen	CHF 150.00
	g) Abweisende Verfügungen	CHF 200.00
2.	Diverse Gebühren	
	a) Nachschlagen im Gemeindearchiv/Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
	b) Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
	c) Erstellen von Fotokopien, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen:	
	• A4 (s/w), pro Stück	CHF 1.00
	• A3 (s/w), pro Stück	CHF 2.00
	• Zuschlag Farbkopie	CHF 1.00
	d) Abgabe von Drucksachen	Tatsächliche Kosten
	e) Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin.	Aufwandgebühr I
	f) Bescheinigungen aller Art (Bescheinigungen Einwohnerdienste siehe Anhang I)	CHF 14.00
	g) Verfügungen aller Art (Gebührenverfügungen siehe Anhang II)	CHF 50.00 bis CHF 500.00